

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

14. Februar 1951.

210/J

Anfrage

der Abg. Marchner, Petschnik, Slavik und Genossen
 an den Bundesminister für Finanzen,
 betreffend die Gebarung der Wohnhaus-Wiederaufbaubeiträge.

Am 1. Juli 1950 ist die Beitragspflicht zum Wohnhaus-Wiederaufbau in Kraft getreten. Wenn auch die seither verabschiedete Novelle vom Dezember 1950 die Beitragsgrundsätze etwas verändert hat, so ist für die Mieter die Rechtslage ungefähr gleich geblieben. Praktisch zahlen die Mieter der Alt-mieterschutzwohnungen seit Juli 1950 den Wiederaufbauzuschlag von 13 Groschen pro Friedenskrone, bzw. die Hauseigentümer, wenn sie einen Neuvermietungszuschlag einheben, 6,5 Groschen pro Friedenskrone.

Die Mietervereinigung Österreichs musste in ihren Sprechstunden die Erfahrung machen, dass die Wiederaufbaubeiträge von den Mietern durch Hausverwalter und -eigentümer gewissenhaft eingehoben werden; in zahlreichen Fällen werden sogar Wiederaufbaubeiträge von den Mietern eingehoben, die zur Zahlung dieser Beiträge nach dem Buchstaben des Gesetzes nicht verpflichtet sind. Dennoch hat die Öffentlichkeit bisher von offizieller Stelle keine Mitteilung über die Höhe der tatsächlich an das Sonderfinanzamt abgeführten Beträge erhalten; unverbürgten Gerüchten zufolge sollen jedoch die gesamten, bisher von Hauseigentümern und Hausverwaltern an das Finanzamt abgeführten Mieter- und Hausbesitzerbeiträge noch nicht einmal den Betrag von 9 Millionen Schilling erreicht haben.

Bei der Durchführung des Gesetzes hat sich das Finanzamt zu der eigenartigen Auffassung bekannt, dass die als deutsches Eigentum verwalteten Liegenschaften von der Bezahlung des Wiederaufbaubeitrages frei sind. Dieser der USIA-Verwaltung sicher willkommene Standpunkt wird jedoch von den anfragenden Abgeordneten und zweifellos von der überwiegenden Mehrzahl der österreichischen Bevölkerung nicht geteilt; auch dann nicht, wenn hier das Finanzministerium ein Gesetz sozusagen für die eigene Tasche auslegt, um sich von der Pflicht zur Zahlung von Wiederaufbaubeiträgen für jene Liegenschaften zu befreien, die von den Finanzlandesdirektionen als deutsches Eigentum verwaltet werden.

Darüber hinaus nimmt der Erlass VS 202959-1/50 vom 11.10.1950 einen Rechtsstandpunkt ein, der von dem des Herrn Bundesministers, wie er zuletzt im Finanz- und Budgetausschuss kundgetan wurde, erheblich abweicht.

Die anfragenden Abgeordneten wollen bei der Feststellung dieser Tatsache nicht ausschliessen, dass dieser Erlass ohne Wissen des Herrn Finanzministers ergangen ist.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister die nachstehenden

Anfragen:

1.) Ist der Herr Bundesminister bereit, dem Hohen Haus mitzuteilen, wieviel an Wiederaufbaubeiträgen, die von Mietern oder von Hauseigentümern als Abgabe vom Neuvermietungszuschlag zu leisten waren, bisher von den einhebenden Hausverwaltern oder Hausbesitzern tatsächlich an das Finanzamt abgeführt wurde?

2.) Ist der Herr Bundesminister bereit, den oben angeführten Erlass der Abteilung für Vermögenssicherung seines Ministeriums über die Befreiung der Liegenschaften unter sogenanntem deutschem Eigentum von der Zahlung der Wiederaufbaubeiträge unverzüglich einzuziehen?